

Mutterschaftsversicherung dringender denn je

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reden, kann oft der Leidensdruck auf beiden Seiten genutzt werden, um beide Elternteile zu motivieren, sich mit dem/der SozialarbeiterIn an einen Tisch zu setzen: Im Schutz dieser Struktur und mit Unterstützung einer – hoffentlich – neutralen Drittperson wird es möglich, nach praktikablen Lösungen zu suchen.

Vermittlungsgespräche sind in der Sozialarbeit nicht nur im Zusammenhang mit Scheidungsfamilien, sondern auch in vielen anderen Konfliktfällen

nötig. Dabei können Mediationstechniken, sinngemäss abgewandelt, Anwendung finden. Eine Ausbildung in Mediation zu absolvieren, bedeutet also meines Erachtens nicht bloss, einer weiteren therapeutischen Mode aufzusitzen, die von der Sozialarbeiteridentität und der Sozialarbeiterpraxis wegführt, sondern im Gegenteil: eine sehr nützliche und sinnvolle Zusatzqualifikation zu erwerben, die sich, wie oben dargelegt, vielfältig begründen lässt.

Helen Matter

Mutterschaftsversicherung dringender denn je

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF, Dachverband von 250 000 Schweizer Frauen, fordert in einem Brief an Bundesrätin Ruth Dreifuss, dass dringend eine Koordinationsstelle für Familienfragen auf Bundes- und Kantonebene geschaffen werden soll. Der SKF weist darauf hin, dass die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung auf eidgenössischer Ebene – wie sie seit 1945 in der Bundesverfassung versprochen ist – nach wie vor bestehen bleibt.

Der SKF begründet sein Schreiben auf die von ihm und dem Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis (SOFO) in Auftrag gegebene Studie über die Gesetze der Kantonalen Mutterschaftsbeiträge bzw. -beihilfen. Barbara Umbricht, lic. iur., Autorin dieser Studie, hat in mühsamer Kleinarbeit das Material zusammengetragen. Sie kommt zum Schluss, dass es für eine Frau wichtig sein kann, im «richtigen» Kanton zu wohnen. Am 1. Oktober 1993 waren in lediglich neun Kantonen (Frei-

burg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt, Zug, Zürich) Gesetze für Mutterschaftsbeiträge und -beihilfen in Kraft. Jeder dieser Kantone hat aber seine eigene Regelung. Die Beitragshöhe entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem Einkommen und dem kantonal festgelegten Existenzminimum, wobei teilweise Mindestbeiträge (z. B. Fr. 50. – im Kt. Freiburg) und Höchstbeiträge (z. B. Fr. 2000. – im Kt. Zürich) ausbezahlt werden. Die Beitragsdauer beträgt je nach Kanton zwischen 6 Monaten (Kt. St. Gallen) und 2 Jahren (Schaffhausen und Zürich) nach der Geburt des Kindes; in einzelnen Kantonen ist der Bezug ausnahmsweise während 1 bis 6 Monaten vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Studie über die Gesetze der Kantonalen Mutterschaftsbeiträge bzw. -beihilfen kann bezogen werden beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF, Luzern, Tel. 041 23 49 36 (Fr. 10. –).